

2860/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANON und Kollegen haben am 19.9.1997 unter der Nr. 2931/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Amtshandlung am 6. Juli 1997 in Zusammenhang mit einer Aktion der Jungen ÖVP Penzing anlässlich des Jahrestages der Zeugen Jehovas an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- ,1.) Ist Ihnen der oben beschriebene Sachverhalt bekannt?
- 2.) Unter welchen Voraussetzungen darf sich ein Polizist in den Dienst setzen?
- 3.) Lagen diese Voraussetzungen bei oben beschriebener Situation vor?
- 4.) War die Handlung des Polizisten mit der Dienstnummer 1276 unter Bedachtnahme auf die Antworten zu den Fragen zwei und drei rechtmäßig?
- 5.) Ist es rechtmäßig, wenn sich ein Zeuge Jehovas als persönlich Betroffener der Aktion der Jungen ÖVP Penzing in den Dienst setzt und die staatliche Gewalt vertritt?

- 6.) Ist die Aktion der Jungen ÖVP Penzing als Störung der Religionsfreiheit zu qualifizieren?
- 7.) Ist die Aktion der Jungen ÖVP Penzing als Volksverhetzung zu qualifizieren?
- 8.) Auf welcher Rechtsgrundlage beruhte das Einschreiten des Polizisten mit der Dienstnummer 1276 unter Bedachtnahme auf die Antworten zu den Fragen sechs und sieben?
- 9.) Ergeben sich Ihrer Meinung nach aus der Mitgliedschaft zu den Zeugen Jehovas, dessen Glauben staatliche Autoritäten ablehnt und dem Dienst als Exekutivorgan unverträglichkeiten?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der oben beschriebene Sachverhalt war nicht mir persönlich, aber im Innenministerium bekannt, wobei allerdings ergänzend auszuführen ist, daß die Besatzung des zufahrenden Funkwagens Norbert 2 die Veranstaltung der Jungen Volkspartei nicht beendet hat. Insbesondere wurde weder das weitere Verteilen von Flugblättern verboten noch das Beseitigen von Transparenten aufgetragen.

Zu Frage 2:

Die Voraussetzungen, unter denen sich ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den Dienst stellen darf bzw. muß, sind in § 1 Abs.3 RLV, BGBl Nr. 266/1993, genannt.

Diese Bestimmung lautet:

„Außerhalb des Dienstes haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann einzutreten, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

schreiten, wenn sie erkennen, daß dies zur Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß erforderlich und wenn ihnen dies nach den eigenen Umständen zumutbar ist. Im übrigen haben sie in Fällen, in denen Einschreiten durch Ausübung sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dringend geboten erscheint, die Sicherheitsbehörde hievon zu verständigen.

Zu Frage 3:

Ausgehend von der Sachverhaltsdarstellung in der im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien gelegten Anzeige (es ist von extremer Einschüchterung von Kindern und Frauen durch angezeigte Aktionisten die Rede) schienen dem einschreitenden Beamten zunächst die Voraussetzungen des § 1 Abs.3 RLV erfüllt. Diese Ansicht wird auch von der Bundespolizeidirektion Wien geteilt, die den Vorfall untersucht hat.

Zu den Fragen 4 und 5:

Da wie oben dargestellt die Voraussetzungen für ein „Indienststellen“ formell vorlagen, war das Einschreiten zunächst an sich rechtmäßig. Anzumerken ist allerdings, daß sich der Sicherheitswachebeamte nach dem Eintreffen des Funkwagens Norbert 2 wegen seiner offensichtlichen Befangenheit im Sinne des § 47 BDG der weiteren Ausübung seines Amtes enthalten hätte müssen. Mit dem Beamten wurde in diesem Zusammenhang seitens seiner Dienstbehörde ein belehrendes Gespräch geführt.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Die Bundespolizeidirektion Wien hat den gegenständlichen Sachverhalt am 31.7.1997 der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt. Seitens der Staatsanwaltschaft wurde die unter Zahl 15a St 91.454/97 geführte Anzeige allerdings bereits zurückgelegt.

Zu Frage 9:

Nein, solange ein solcher Beamter wie jeder andere auch seinen Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommt.